

philosophische Probleme zu erörtern, Heydemann-Dambach Nr. 43, Godson-Regnault, de la propriété littéraire p. 25 sq., Hoffmann, Urheberrecht an Briefen S. 30 fg., unrichtig Jolly S. 121 fg.; wobei es überall nicht auf die Originalität der Ideen, sondern auf die Form der Darstellung ankommt. Dagegen kann die Sammlung auch von Vertrauensbriefen, qua Sammlung, Gegenstand des Autorrechts sein, sofern in dem Sammeln sich eine sichtende, ordnende, redigirende Thätigkeit entwickelt, deren Zweck es ist, die einzelnen Briefe zu einer charakteristischen psychologischen Darstellung des Entwicklungsganges oder zur Charakteristik der Denkungsweise eines Mannes in der einen oder andern Richtung zu verwenden; denn die Arbeit des Sammlers verlangt Verständniß in der Auswahl und Geschmack in der Sichtung und Ordnung. Vgl. auch RDHG. 24/5 1872 VI S. 168. Dasselbe gilt überhaupt von der Arbeit des Sammlers, des Redaktors, welcher, entweder aus Werken, die bereits der Oeffentlichkeit angehören, oder aus Arbeiten seiner Collaboratoren, die sich mit ihm verbunden haben, ein Gesamtwerk zusammenstellt — er ist Urheber des Ganzen als solchen und bezüglich des Ganzen als solchen geschützt, wenn er auch nicht Urheber der Theile ist, §. 2 des d. Autorges., Dalloz s. propriété littéraire (1857) nr. 204 sq.

Die Autorthätigkeit kann eine sehr niedrige sein: sofern sie nur Autorthätigkeit ist, findet das Erzeugniß seinen Schutz. Ein Kochbuch ist für einen Gegenstand des Autorschutzes erklärt worden, Heydemann-Dambach Nr. 11. 12. 77<sup>1)</sup>, mit Recht; denn es zeigt sich einmal in der Beschreibung des einzelnen Rezeptes, in der größern oder geringern Deutlichkeit der Kochanweisung das darstellende Talent; es gibt Rezepte, nach welchen

1) Anders eine englische Entscheidung, Rundell v. Murray, vgl. Phillips p. 50. 51.



sich leicht, und solche, nach welchen sich nur schwer kochen läßt; sodann läßt sich in der Auswahl und Anordnung der einzelnen Rezepte, in der leichtern Uebersichtlichkeit des Ganzen, eine redigirende, sichtende, nach gewissen Gesichtspunkten ordnende Thätigkeit nicht verkennen. Nur nach dieser Richtung hin könnte unter Umständen von dem Autorrecht an einem Kurzbuch, Adreßkalender und dergl. die Rede sein. Auch eine Sammlung von Volksliedern kann Gegenstand des Autorrechtes sein; jedenfalls, sofern eine selbstständige sprachliche oder musikalische Wiedergabe stattfindet<sup>1)</sup>, aber auch außerdem qua Sammlung, sofern die einzelnen Elemente ausgewählt und nach besonderen Rücksichten gruppiert sind, Wächter, Autorrecht S. 67. 68; so ausdrücklich das Russische Gesetz (Censurges. XIV) §. 285, Табасников, Литературн. Собственност p. 388. Auch ein Gebet-, ein Gesangbuch, eine Sammlung von Liturgieen ist qua Sammlung autorgeschützt, sollten auch die einzelnen Theile allbekannt sein, Heydemann-Dambach Nr. 27, Seinetrib. 5|8 1874 Pataille XX p. 250. Ebenso kann eine Fibel Autorrechtsobjekt sein, ein Lesebuch für Schulen, ein Rechenbuch, Heydemann-Dambach Nr. 3. 14. 47. 59, Appellof Paris 3|12 1867 Pataille XIII p. 404, Gastambide, traité des contrefaçons nr. 65, Curtis, treatise on the law of copyright p. 171, Phillips, the law of copyright p. 50 und die dort cit. Urtheile; ebenso eine Sammlung von Berechnungen und Karten für Seeleute, Cass.-Hof 27|11 1869 Pataille XVI p. 37; hier ist es Sache der pädagogischen Darstellungs-

1) Man denke an die Wiedergabe der Volkslieder durch Chopin, von dem George Sand schreibt, daß er sich Stunden lange beschäftigt habe, um sie den Sängern der Sackpfeife abzulauschen. Uebrigens ist die Frage der selbstständigen Formung natürlich eine quaestio facti. Der Appellof Paris 25|11 1865 (Pataille XII p. 183) hat in einem Fall der Wiedergabe eines Volkslieds das Autorrecht verneint.



kunst, die Ideen in solcher Aufeinanderfolge zu bringen, daß der Verstand, von den primären Anschauungen aus, stufenweise zu immer reichern und weitern Kenntnissen gelangt; das- selbe gilt von einem Katechismus, Heydemann-Dambach Nr. 29. 46, NDHG. 15|1 1875 VIII S. 380. Noch mehr gilt dies natürlich von einer populär-wissenschaftlichen Darstellung, z. B. von einer Darstellung chemischer Prozesse, wenn diese selbst auch allbekannt sein sollten, vgl. auch Heydemann-Dambach Nr. 76, von einem Lehrbuch der Tischlerei ib. Nr. 52, einer Beschreibung der städtischen Sehenswürdigkeiten, einem Fremdenführer, Heydemann-Dambach Nr. 17, Gastambide nr. 50. Ebenso sind die Anmerkungen zu einem klassi- fier Gegenstand des Autorrechts, wenn sie auch aus völlig be- kanntem Material bestehen; denn immerhin ist es Sache der Aus- wahl und Sache der Darstellungsform, das bekannte Material, soweit es zur sprachlichen oder realen Erklärung dient, unter den Text zu legen, Heydemann-Dambach Nr. 63. 64, Godson-Regnault p. 45 fg., Gastambide nr. 7, Re- nouard II nr. 52, Pouillet nr. 47, Bachmann a. a. D. S. 18; sie sind es, obgleich sie dazu bestimmt sind, ein bereits in den Gemeinverkehr gefallenes Werk zu annotiren und in Ver- bindung mit demselben als dessen Appendix zu erscheinen, Appel- hof Paris 7|11 1835 bei Dalloz, s. propr. littér. nr. 95. Schwieriger ist die Frage bei Wörterbüchern und Registern. Soweit das Wörterbuch bloß eine Sammlung von Wörtern, nicht in selbstgewählter, sondern in der durch die Sprache von selbst gegebenen alphabetischen Reihenfolge, etwa mit Angabe der Belegstellen enthält, fehlt ihm das Charakteristikum des frei- geistigen künstlerischen Schaffens, soviel Sitzfleisch auch dabei auf- gewendet sein mag — aber das Autorrecht ist nicht nach Ver- hältniß des Sitzfleisches zu bemessen; die Abschrift der Hierogly- phen und die Abschrift eines schwer lesbaren Palimpsestes sind viel



mühsamer, und doch nicht autorrechtlich geschützt. Wohl aber beginnt die autorrechtliche Qualität damit, daß die Worte, sei es in derselben, sei es in einer andern Sprache, erklärt werden; so richtig das russische Gesetz (Censurges. XIV) §. 30 fg., dazu *Ta-baschnikov*, *Literat. Sobstvenn.* p. 499, vgl. auch *Seintrib.* 16|8 1864 *Pataille* XI p. 14, und die englische Entscheidung vom 25|2 1858 bei *Pataille* IV p. 165; denn die Wiedergabe des dem Worte entsprechenden Gedankens in derselben oder in einer andern Sprache, insbesondere wenn dieselbe mit Beispielen, Sprachwendungen u. s. w. versehen ist, ist ein Ergebnis der sprachbildenden Kunst. Ebenso verhält es sich aber auch mit der Gruppierung der verschiedenen Wortbedeutungen unter einige gemeinsame Gesichtspunkte und mit der dementsprechenden Ordnung der Citate. In diesem Sinne ist daher auch ein Register das Erzeugniß einer freibildenden Autorthätigkeit, ja oftmals das Erzeugniß einer sehr energischen Autorthätigkeit, da die Auffindung bezeichnender und leicht zugänglicher Schlagworte und die Zerlegung des gesammten Inhaltes in die Kategorien dieser Schlagworte eine bedeutende kombinirende, formbildende Kraft erfordert; vgl. *Gastambide* nr. 47 und die daselbst cit. *Entsch.*, *Dalloz* s. propr. litt. nr. 117. 345, ferner *RDHG.* 25|1 1875 XVI S. 219 fg. (wo übrigens auch einige falsche Gesichtspunkte). Das Gleiche gilt von einer Erklärung der botanischen Benennungen, *Heydemann-Dambach* Nr. 55, von einer *Exkursionsflora*, einem botanischen Taschenbuch *ib.* Nr. 50. 51, von einer *Charakteristik der Arzneimittel* *ib.* Nr. 60 u. s. w. Auch eine chronologische Tafel für *Lehrzwecke* gehört hierher, *Seintrib.* 16|5 1834 bei *Gastambide* nr. 56<sup>1)</sup>, ebenso *synoptische Tafeln*, wo das Material nach

1) Das russische Gesetz (Censurges. XIV) §. 301 erwähnt ausdrücklich als schutzberechtigt: historische Tabellen, Logarithmen, Register und der-



eigenartigen Rubriken geordnet ist, *Seintrib.* 12,3 1827 *Gastambide* nr. 45, *Chauveau et Hélie*, *théorie du Code pénal* (1842) VII p. 576, *Appelhof Paris* 22,3 1830 bei *Gastambide* nr. 11, *Blanc*, *contrefaçon* p. 77, *Rendu*, *droit industriel* nr. 741, *Pouillet* nr. 34; auch eine Preisreduktionstabelle, insofern und insoweit sie eine individuelle Auswahl entsprechender Beispiele enthält (aber auch nur insoweit), *Dambach*, *Gutachten* Nr. 16; eine statistische Zusammenstellung, wenn sie auch aus schutzlosen Einzeldarstellungen komponirt ist, vgl. *Dambach*, *Gutachten* Nr. 10 u. s. w.

Damit gelangen wir zu einem weiteren Gebiete der Darstellungskunst; neben die Ideenmittheilung durch das Wort tritt die Mittheilung von Gedanke und Vorstellung durch das Bild; sofern das Bild ein Medium der Wiedergabe von Vorstellungen ist<sup>1)</sup>, wird es zum Gegenstand des Autorschutzes. Dahin gehören vor Allem Landkarten, *Appelhof Paris* 1,9 1837 *Dalloz v. propr. litt.* nr. 386, *Heydemann-Dambach* Nr. 44. 83. 84, Globuskarten *ib.* Nr. 82, Himmelskarten, Mondkarten *ib.* Nr. 88: denn die Kartographie setzt nicht nur geographische, topographische, astronomische Kenntnisse, sie setzt nicht nur die naturgemäße Zeichentechnik, sondern auch vor Allem künstlerische Fähigkeit in der Anordnung, Auswahl und Gruppierung und in der Benützung der kartographischen Zeichen voraus, so daß mehrere Personen aus denselben topographischen Daten zwei ganz verschiedene Karten zeichnen können, wovon die eine übersichtlich, belehrend und brauchbar, die andere, obwohl nicht unrichtig, doch verwirrend, störend und unbrauchbar

---

artige Werke, die aus Namen oder Zahlen bestehen, *Tabaschnikov*, *Literat. Sobstv.* p. 374. 506.

1) Nicht nothwendig ist es, daß dasselbe die graphische Versinnlichung wissenschaftlicher Ideen enthalte, wie das Kammergericht Berlin 28,4 1857 (*Goldammer* V S. 629, 630) angenommen hat.



ist. Ebenso verhält es sich mit einem Stadtplan; auch hier wird nicht bloß Richtigkeit, sondern auch individuelle Kunst der übersichtlichen Darstellung erfordert, Heydemann = Dambach Nr. 87, RDHG. 7/10 1873 XI S. 165, Tribunal Compiègne 22/1 1879 Pataille XXIV p. 90. Zu derselben Kategorie gehören anatomische Zeichnungen, Heydemann = Dambach Nr. 90, bildliche Darstellungen in einem botanischen Lehrbuch, Curtis p. 114, oder in einem Lehrbuch der Alterthumskunde, Darstellung von Trachten, Wappen und Münzen, Harum S. 110. 111; ebenso eine Tafel zur Darstellung der Billardstöße, Seinetrib. 2/7 1829 Gastambide nr. 56, Bilder zur Darstellung der Fechtkunst, Curtis p. 113, eine Darstellung des Maschinen- und Instrumentenbaues durch Bilder, vgl. Heydemann = Dambach Nr. 72, eine Darstellung der Handhaltung beim Klavier, oder der Zungenstellung beim Gesang, ja selbst die Darstellung der dabei zu vermeidenden Mängel, wie z. B. der stereotype „Fehler“ in der Violinschule des ältern Mozart. Auch Zeichnungen zum ersten Unterricht für Kinder gehören hierher, wie der obligate Struwwelpeter<sup>1)</sup>, ein Reisespiel, ein Geduldspiel u. s. w., Heydemann = Dambach Nr. 17.

Vielfach tritt hier der Autorschutz nahe an den Kunstwerkschutz heran, indem oftmals die Gedankenmittheilung und die ästhetische Gefühlsregung in einander übergehen. Architektonische Zeichnungen und Entwürfe gehören aber sicher noch unter den Autorschutz, Klostermann, Urheberrecht S. 75; denn die Entwürfe sollen nur Gedankenäußerungen zum Zweck der Gestaltung des Kunstwerks, nicht das Kunstwerk selbst enthalten;

1) Ganz seltsamerweise hält Solly, S. 129, die Bilderbücher für Kinder für ungeschützt. Aber gerade die Darstellungen für Kinder verlangen besonderen Takt und besonderes Formgefühl, vgl. auch gegen Solly: Harum, S. 109.



sie sind, wie die Musiknoten, welche den künstlerischen Gedanken in einer bestimmten konventionellen Form zum Zweck der künstlerischen Exekution mittheilen, nicht aber bereits den künstlerischen Gedanken verwirklichen. Ebenso die Zeichnungen für Webereien, Stickereien, Modemuster in Modejournalen, welche gleichfalls noch keine Muster im Sinne des Mustergesetzes sind, sondern nur die Anleitung geben sollen zur Herstellung der Muster, durch Bezeichnung der Form- und Raumverhältnisse, *Goldammer* V S. 629 fg. <sup>1)</sup>. Auch eine Zeichenschule gehört hierher, *Dambach*, Gutachten Nr. 13, *Harum* S. 111, sofern und soweit sie die Vorstellung von äußeren Objekten erregt, welche durch den Schüler wiedergegeben werden sollen — denn, damit die Abbildung wiedergegeben wird, muß sich die Vorstellung auf das wirkliche Objekt lenken, welches die Abbildung repräsentirt. Nicht aber gehören hierher bloße Uebungen für Striche, Toucheübungen u. s. w., welche nicht ein äußeres Objekt repräsentiren und daher auch nicht ein solches zur Vorstellung zu bringen bestimmt sind. Ebenso wenig können kalligraphische Uebungen hierher gerechnet werden <sup>2)</sup>, *Heydemann = Dambach* Nr. 35, *Klostermann*, geistiges Eigenthum I S. 146, *Harum* S. 99; denn die Schreibkunst hat nicht den Zweck, mittelst Zeichnung ein dimensionales Anschauungsbild zu geben, sondern, eine konventionelle Bezeichnung für die Sprachlaute zu bieten; sie ist daher zwar das Mittel zur Wiedergabe von Vorstellungen, nicht aber selbst Trägerin von Vorstellungen — ebensowenig können Vorlagen zum Erlernen der Notenschrift autorgeschützt

1) Vom Preuß. Kammergericht 24/4 1857 mit Unrecht verneint, vgl. *Kaiser*, die Preuß. Gesetzgebung über Urheberrecht (1862) S. 50. Vgl. auch *Copinger* p. 206.

2) Das mexikanische Gesetzbuch a. 1306 (*Guay* p. 10) schützt auch kalligraphische Arbeiten. Uebrigens dürften hierunter nur originale kalligraphische Bildungen verstanden sein, welche bei uns unter den Musterchutz fallen.



sein; denn die Notenschrift ist nur eine Vermittlerin musikalischer Gedanken, sie ist es durch die konventionelle Bedeutung, welche man diesen Zeichen beilegt und welche mit einer andern beliebigen vertauscht werden könnte, sie ist nicht der Ausdruck eines raumerfüllenden Formgedankens. Noch weniger können Contobücher, Linien mit Columneneintheilung und Columnenüberschriften den Autorschutz genießen, Heydemann-Dambach Nr. 38, da sie keinen individuellen Gedankenausdruck enthalten, sondern nur ein Schema, eine Methode darstellen. Auch Verzierungen, Arabesken, selbst Zeichnungen von Blumenbouquets als anlockendes Mittel der Reklame, haben keinen Anspruch auf den Autorschutz, Obertrib. Berlin 31/3 1870 Dp-penhoff, Rechtsprech. des Obertrib. XI S. 215. Anders eine Sammlung von Formen, welche von einem Kunsthandwerker edirt wird, um dem Publikum die in seinem Geschäfte gangbaren Formenartikel kundzugeben, Appelhof Paris 4. und 11. Mai 1878 Pataille XXIII p. 123.

Dambach (S. 216) behauptet, daß plastische Darstellungen von dem Gebiete des Autorrechts ausgenommen seien, und Wächter, Autorrecht S. 290 stimmt ihm bei. Diese Annahme entbehrt aller Grundlage, sowohl im Allgemeinen, als nach deutschem Gesetze; denn mochte man auch immerhin nicht an solche gedacht haben, so hat doch die Ausnahme im Gesetz keinen Ausdruck gefunden — — vielmehr können auch plastische Darstellungen, welche den Zweck der Mittheilung von Vorstellungen haben, Gegenstand des Autorrechts sein, so z. B. eine Reliefkarte, Seine Tribunal 2./5. 1856 und Appelh. Paris im Courrier de la Librairie 1857 p. 1161; so figürliche Darstellungen aus dem Thierreich, so ferner Tellurien, Planetarien u. s. w. Richtig Klostermann, Urheberrecht S. 64, Mandry S. 320. Dabei kann der Autorschutz den Patentschutz streifen: eine neue technische Veranstaltung, um die Planetenbewegungen



darzustellen, gehört unter den Patentschutz, insbesondere die eigenartigen Bewegungsmittel und die Bewegungseinrichtung, während die Gestalt der instruktiven Theile, die Verhältnißgröße derselben u. s. w. in die Sphäre des Autorrechts fallen; ganz ebenso, wie ein neues Bewegungsmittel für die Bühne unter den Patentschutz fällt, dagegen die dadurch ermöglichte dramatische Scene unter den Autorschutz, Morgan, II p. 221. 319. Wenn übrigens Mandry S. 320 auch Gypsabgüsse von anatomischen Präparaten, geognostischen Funden, alten Münzen und dgl. hierherzählt, so verstößt dies gegen das Prinzip, daß nur die freischaffende Ideenentwicklung, nicht die handwerksmäßige Bervielfältigung gegebener Formen dem Autorschutze angehört; ansonst man auch Gypsabgüsse alter Statuen, oder künstliche Versteinerungen, Todtenmasken u. dgl. schützen müßte; vgl. dagegen auch Seinetribunal 10./12. 1834 bei Dalloz s. propr. litt. nr. 391.

Eine weitere Art der Wiedergabe von Vorstellungen ist die durch die Geberde; nicht durch die Geberde, welche Buchstaben und Worte wiedergibt, denn dies wäre nur eine Art der Darstellung durch die Sprache — wohl aber durch die Geberde, welche der unmittelbare Ausdruck eines Gefühls oder die unmittelbare Bezeichnung einer Handlung ist. Daher fällt die Pantomime und das, eine dramatische Entwicklung enthaltende, Ballet unter den Autorschutz, wie dies auch von dem Handelsgesicht Rouen für das Ballet La Vengeance de Djelma l'Indienne richtig erkannt worden ist, 12./11. 1875 bei Dalloz, Jurispr. générale 1875 V s. Propr. littéraire und bei Pataille Ann. XXII p. 211<sup>1)</sup>; ähnlich die bei Copinger p. 151. 152 angeführten englischen Entscheidungen. Vgl. auch

1) Für das Ballet Cosmopolitana hat das Seinetribunal 11./7. 1862 (Pataille IX p. 235) gleichfalls Autorschutz angenommen. Inwiefern dasselbe dramatischen Gehaltes ist, kann ich nicht beurtheilen, da ich es nicht kenne.



Gastambide nr. 208, Pouillet nr. 41, Besque von Püttlingen, musikalisches Autorrecht S. 6. Unrichtig Mandry S. 360 und Klostermann S. 67. Dahin würde auch der pantomimus und die pyrrhicha der Römerzeit gehören, vgl. Marquardt, röm. Staatsverwaltung III S. 529 fg., Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms II S. 325. 327, so das von Apulejus, metam. X 30 fg., mit unvergleichlicher Anmuth geschilderte Pantomimenstück: das Urtheil des Paris<sup>1)</sup>. Nicht minder die Moreska der Renaissance<sup>2)</sup>. Dagegen haben die amerik. Gerichte mit Recht entschieden, daß ein nur soit-disant Drama, welches keinen dramatischen Gehalt bieten soll, sondern nur zum Zwecke hat eine „*exhibition of women in novel dress or no dress in attractive attitudes*“, also eine Herabwürdigung der Kunst zur bloßen Schau-  
stellung, wie man sie bisweilen auch diesseits des atlantischen Ozeans zu sehen bekommt, nicht unter den Autorschutz fällt, — denn dieser befaßt sich nur mit dem Ausdruck von Gedanken und Empfindungen, nicht mit der bloßen Schau-  
stellung: *a menagerie of wild beasts or an exhibition of model artists might as justly be called a dramatic composition*, sagt etwas drastisch der Circuit Court von Kalifornien, Morgan II p. 294.

Eine lyrische (nicht dramatische) Tanzform aber ist nicht

1) Vgl. auch Ammianus Marcellinus XIV 6 §. 20: *feminas multas spectare cirratas — — ad usque taedium pedibus pavimenta tergentes jactari volucriter gyris, dum exprimunt innumera simulacra, quae finxere fabulae teatrales.*

2) Vgl. Gregorovius, Lucrezia Borgia (1874) S. 232. 233: „Die Moreska war das, was wir heute das Ballet nennen, die getanzte Pantomime.“ „Man führte tanzend, zum Takt von Flöten und Violinen, allerlei Scenen auf, aus der antiken Mythe, dem Ritterthum, wie aus dem wirklichen Leben.“ S. 238: „Die Moresken vereinigten in sich den Charakter von Oper und Ballet.“ Vgl. auch Burckhardt, Kultur der Renaissance (1877) II S. 36.



Gegenstand des Autorrechts, denn der lyrische Tanz ist keine Form des individuellen Ideen ausdrucks, sondern ein allgemeiner Rhythmus, ein künstlerischer Gestus, welcher nicht einen einzelnen Seelenvorgang, sondern den psychischen Charakter selbst zur Darstellung bringt; wie denn auch ästhetisch bedeutende Tänze nicht Erfindungen Einzelner gewesen sind, sondern Aeußerungen des künstlerischen Gestaltungsdranges eines ganzen Volkes; sie gehören nicht in die Psychologie des Einzelnen, sondern in die Völkerpsychologie, vom polnischen Mazurek und ungarischen Csárdás bis zur italienischen Tarantella und zum spanischen Bolero und Fandango.

Mit dem Obigen sind die Gegenstände des Autorschutzes charakterisirt worden; jedoch fehlt noch ein Gesichtspunkt, und zwar ein außerordentlich fruchtbarer Gesichtspunkt. Rechtsgeschäften, Gesellschaftsverträgen, Klagformen pflegt man die Autorqualität abzuspochen und sie von dem Autorschutze auszunehmen; mit Recht, aber warum? Aus demselben Grunde, aus welchem eine Signalordnung nicht Gegenstand des Musikschutzes sein kann, sollten die Signale auch ganz brauchbare musikalische Motive enthalten: Es fehlt der künstlerische Charakter, weil die Darstellung einen bestimmten, außerhalb des Kreises des künstlerischen Verkehrs liegenden Zweck verfolgt, sie hat nicht den selbstlosen Charakter der künstlerischen Produktion. Zwar könnte man entgegenhalten, daß auch sonst der Autor bei seiner Darstellung vielfach von fremden Motiven geleitet wird, von dem Streben nach Ehre, Ruhm, Fortkommen, Gewinn, oder von dem Streben nach Agitation, was vielfach bei Volksreden zutrifft: allein in allem diesem leitet gerade das Motiv den Autor dahin, künstlerisch zu wirken, ein Kunstwerk, und wäre es auch nach dem schlechten Geschmacke der Menge, zu schaffen, um durch diese Schöpfung indirekt andere Zwecke zu erreichen. Anders das Rechtsgeschäft, anders der Vertrag: wer



einen Vertrag abschließt, will nicht auf den andern durch den künstlerischen Effekt seiner Worte wirken, sondern er will die von der Rechtsordnung verlangte Erklärung abgeben, er will die betreffende Last anschlagen, auf welche die Rechtsordnung reagiert; er will zwar auch einen Geisteseffekt, aber keinen künstlerischen, sondern einen rechtlichen<sup>1)</sup>. Vom Autorschutze bleibt daher ausgeschlossen die Instruktion an einen Mandatar, Aufseher, Arbeiter u. s. w., sie soll die bindende Norm bilden für sein vertragsmäßiges Geschäftsgebahren, sie ist nicht bestimmt, den Aufseher oder Arbeiter zu unterhalten, zu belehren oder zu erheitern. Daher ist es ganz richtig, wenn der Preuß. Sachverständigenverein eine Instruktion einer Transportgesellschaft an ihren Schiffsrevisor als außerhalb des Autorschutzes liegend erachtet hat, *Dambach*, Gutachten Nr. 7. Dasselbe gilt von einer Klage, *Heydemann-Dambach* Nr. 36, *Harum* S. 89: Die Klage ist eine prozessualische Action, nicht ein Mittel der Verständigung; sie ist bereits That, sie ist nicht ein bloßes Wort, nicht eine bloße Rechtsörterung. Anders eine Sammlung von selbstgebildeten Klagformen, deren Autor damit nicht prozessualisch fungiert, sondern den Zweck der Belehrung, den Zweck der Darstellung des Prozeßganges verfolgt, vgl. *ib.* Nr. 37. Wie die Klage, so jede Handlung vor Gericht, insbesondere die gerichtlichen Reden, sollten sie auch, wie die Reden an die Geschworenen, mit oratorischer Kunst behandelt sein — denn bestimmungsgemäß sind die Reden nichts anderes, als motivirte Anträge, sie machen ein bestimmtes Recht der einen oder andern Partei geltend, sie sind eine Aktion, keine bloße Darstellung. Was von dem Parteiverfahren vor

1) So auch eine pure Einladung zur Subskription *Seinetrib.* 31./5. 1878 *Pataille* XXIII p. 372. Anders die Reklame, denn sie will die geeignete psychische Stimmung schaffen; hier ist daher ein Autorrecht möglich, vgl. auch *Heydemann-Dambach* Nr. 15.



Gericht gilt, das gilt natürlich auch von dem Parteiverfahren vor irgend welchen andern öffentlichen Organen, vor einer Verwaltungsbehörde, vor dem Patentamt. Daher ist es m. E. unrichtig, wenn *Dambach*, Patentblatt 1878 S. 71, und mit ihm das *RDHG.* 18./2. 1879 ib. 1879 S. 180<sup>1)</sup> die bei dem Patentamte mit den Patentanmeldungen eingereichten Patentbeschreibungen als Gegenstand des Autorschutzes erachtet. Denn diese Beschreibungen sind ein, lediglich aus äußerlichen Gründen als Anlage ausgeschiedener, integrierender Theil der Patentanmeldungen, mithin ein Theil eines Antrags, vergleichbar den Rechtsausführungen in der Klage oder den Entscheidungsgründen des Urtheils; sie sind mithin Theile der Aktion vor dem Patentamt, wie die etwaigen Rechtsentwicklungen der Klage Theile der civilprozessualischen Aktion vor den Gerichten sind. Allerdings kann die vorzeitige Veröffentlichung eine Verletzung des Individualrechts enthalten und zum Schadenersatz verpflichten, ebenso wie die vorzeitige Veröffentlichung eines gerichtlichen Antrags oder eines Urtheils: Nicht daß das Ausbeuterecht bezüglich der litterarischen Darstellung verletzt wird, sondern daß das Geheimniß verletzt wird, das ist hier Gegenstand der Beschwerde, darin ruht das rechtliche Interesse; gegen den Bruch des Geheimnisses aber ist nicht der Autorschutz, sondern der Individualschutz gegeben, vgl. auch *Copinger* p. 138 fg. Die nämliche Frage betreffs der Veröffentlichung der Patentspezifikationen ist übrigens auch in Amerika aufgetaucht, und, wie es scheint, in unserm Sinne entschieden worden, in Sachen *Wyatt v. Bernard* und *Collender v. Griffith*, beide bei *Morgan* II p. 254. 255: es wurde nämlich bei Abweisung des Patentees ein Autorschutz bezüglich der eingereichten Zeichnungen verneint; *Morgan* selbst ist anderer Ansicht, jedoch ohne stichhaltige Gründe.

1) Nunmehr auch *Entsch.* XXV S. 75 fg.



Runmehr ist auch die Erklärung gefunden, warum amtliche Erlasse, öffentliche Verhandlungen u. s. w., warum insbesondere Gesetze, Verordnungen und richterliche Urtheile außerhalb des Autorschutzes stehen. In allen diesen Fällen handelt es sich nicht um eine künstlerische Produktion, sondern um eine rechtliche Aktion des öffentlichen Organismus, sei es durch seine Beamtenorgane, sei es durch seine gesetzgeberischen Faktoren. Das Gesetz belehrt und überzeugt nicht, es befiehlt, es statuiert. Die Erlassung des Gesetzes „ist ein Staatsakt, eine historische That“, Goldammer Archiv IX S. 209, ein Willensakt des Gesetzgebers, Laband, Staatsrecht II S. 23. So hat schon unter dem Preuß. Nachdrucksgesetz das Ob.trib. Berlin sehr richtig erkannt, 29./10. 1857 Goldd. Arch. VI S. 210<sup>1)</sup>; so auch die Franzosen, Amerikaner und Russen, Gastambide nr. 24, Renouard II nr. 59—63, Nion p. 83 fg., Rendu nr. 729, Blanc p. 83. 84, Pouillet nr. 61, Morgan II p. 564. 565 fg., Labaschnikov, Literat. Sobstvenn. p. 487; so ausdrücklich das italienische Gesetz 1865 a. 10<sup>2)</sup>. Daher ist auch eine baupolizeiliche Verordnung und ein derselben ent-

1) Unrichtig der Preuß. Sachverständigenverein, Heydemann-Dambach Nr. 18. 19.

2) In England hat man vielfach ein ausschließliches Recht des Staates auf Publikation der Parlamentsakte und der richterlichen Entscheidungen geltend gemacht, doch herrscht hierüber mancher Streit, vgl. Phillips p. 193 fg., Copinger p. 134. Bezüglich der richterlichen Entscheidungen scheint man allgemein davon abgekommen zu sein, l. l. c. c. und Stephen, digest. a. 10, welcher als Gegenstände des Crown copyright nur anführt: „the Bible, the Book of common Prayer and possibly the text of Acts of Parliament.“ Aber auch dieses letztere Recht auf die Publikation der Parlamentsakte ist jedenfalls außer Übung gekommen: Les lords, pas plus que les membres de la Chambre basse, n'ignorent que leur puissance est dans les journaux qui propagent leur voix jusqu'aux extrémités du globe, Ed. Laboulaye p. 68. Auch im alten Frankreich nahmen die Gerichtshöfe das alleinige Recht der Publikation ihrer Entscheidungen in Anspruch, s. die Nachweise bei Renouard II Nr. 62.



sprechender, für die künftigen Bauten bindender, amtlicher Bauplan nicht geschützt, vgl. *Dambach*, Gutachten Nr. 11. Ebenso verhält es sich mit einer Karte, welche das Annexum eines Staatsvertrags oder einer Verordnung bildet und den Zweck hat, gewisse Abgränzungen zu statuiren — hier ist die Karte Theil des Vertrags oder der Verordnung, ihre Gränzen sind maßgebend für die rechtlichen Wirkungen des Vertrags und der Verordnung, sie ersetzen eine in diesen Rechtsakten enthaltene wörtliche Beschreibung der Lokalgränzen. Anders verhielte es sich mit einer sonstigen staatlich veranstalteten Karte, welche nur den Zweck hat, die lokalen Verhältnisse aufzunehmen, nicht neue Verhältnisse zu schaffen (*Generalstabskarten*), vgl. *Harum* S. 86. 87 und die dort cit. *Entsch.*, *Appelhof Paris* 5./5. 1877 *Pataille* XXII p. 122. Ebenso wenig kann die Kundgebung eines Militärbeamten an seine Untergebenen, ein Regimentsbefehl, Gegenstand des Autorschutzes sein, *Heydemann-Dambach* Nr. 22, oder die bindende Vorschrift oder Verordnung eines geistlichen Obern an die Gemeinde, insbesondere ein Hirtenbrief, *Heydemann-Dambach* Nr. 24, *Goldammer* VI S. 210 (anders *Heydemann-Dambach* Nr. 23) und *Harum* S. 93. 94, und zwar ohne Unterschied, ob die Kirche die Stellung einer öffentlichen Korporation einnimmt, oder nicht; auch bei einem Privatkirchenverbande, welcher das Ordnungsrecht eines Obern in internem Verhältnisse anerkennt, muß dasselbe gelten: Die Vorschrift statuirt, sie befiehlt, sie belehrt nicht. Ebenso fällt aber auch die Entscheidung einer kirchlichen Behörde außerhalb des Autorrechts, sollte sie auch keine civilrechtliche Wirkung haben und nur das *forum internum* des Einzelnen berühren; denn auch ein Schiedsspruch, und wäre er nichtig und wirkungslos, ist kein Autorwerk, denn er will statuiren, er will nicht überzeugen, nicht belehren.



Nicht so offen liegt die Sache bei amtlichen Motiven, bei Kammerverhandlungen, Kammerreden und dgl. Gerade hier ist es vielfach auf den oratorischen, also auf den künstlerischen Effekt abgesehen, um eine Versammlung durch den Glanz der Rede mit sich zu ziehen, oftmals mit großem Erfolg — allein dies ist nicht der bestimmungsgemäße Zweck der Debatten, ihr Zweck ist es, daß die verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung zur gesetzgeberischen Arbeit zusammenwirken: die Partei, welche durch den Mund ihres Führers spricht, spricht nicht nur, sondern sie handelt, die Reden sind Staatsakte, keine künstlerischen Produktionen. So auch die Franzosen, Gastambide nr. 23, Pardessus, cours de droit commerc. nr. 165, Renouard II nr. 64, Pouillet nr. 55. Man streitet nur, ob es auch gestattet ist, eine Sammlung von parlamentarischen Reden ohne Genehmigung des Autors zu veröffentlichen: M. G. ohne Zweifel, so auch Renouard l. c. Anderer Ansicht sind *Harum* S. 95, Pardessus, cours de droit commerc. nr. 165, Chauveau-Hélie, théorie du Code pénal VII p. 583, Dalloz s. propr. litter. nr. 125, Nion p. 85, Pouillet nr. 55<sup>1)</sup>. Uebrigens kann natürlich an der Sammlung als solcher ein Autorrecht bestehen, sofern und soweit sie die Reden

1) Diese entgegengesetzte Ansicht ist ausdrücklich vertreten im italienischen Recht, Fliniaux p. 182, Ges. 25. 6. 1865 a. 2 letz. Abs.: I discorsi tenuti in adunanze pubbliche sopra argomento di interesse politico o amministrativo e quelli specialmente tenuti nelle Camere legislative possono essere liberamente pubblicati e riprodotti negli atti delle sedute e ne' giornali. Ma non possono essere riprodotti nè come pubblicazione speciale di uno o più discorsi di un individuo, nè come parte della raccolta delle sue opere. Diese Meinung beruht auf der irrigen Anschauung, daß die Autorfreiheit dieser Reden bloß in der Angehörigkeit derselben zu der ganzen Verhandlung ihren Grund habe, vgl. z. B. Chauveau et Hélie a. a. O. Allein nicht kraft dieser Zusammengehörigkeit, sondern kraft ihres Charakters, welchen sie ebensosehr in ihrer Einzelheit an sich tragen, wie in ihrer Verbindung mit der ganzen Verhandlung, sind sie autorfrei und ungeschützt.



in einer Auswahl nach bestimmten, individuell geordneten Gruppen bringt. Ebenso verhält es sich mit den Reden bei sonstigen verordnungsberechtigten Organen des Staats, so bei der Gemeindevertretung, bei kirchlichen Vertretungen; so aber auch bei einer Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzbuchs — anders, wenn ein Gelehrter aus seiner Initiative einen Gesetzesentwurf ausarbeitet, denn ein solcher belehrt nur, er hat keine Legitimation, staatlich zu handeln. Auch in politischen Parteiverhandlungen, auch in Verhandlungen des Abgeordneten mit seinen Wählern u. s. w. gilt es, eine staatliche Aktion zu vollziehen; denn es gilt, das Mandat zu fixiren, die Parole des Handelns auszugeben, dem Vertreter die Richte des Handelns vorzuzeichnen: die Versammlung hat nicht zu belehren, sondern ihren Willen zu erklären, wenn auch dieser Erklärung keine bindende Kraft inne wohnt. Dasselbe wäre der Fall bei einer landwirthschaftlichen Versammlung, sofern die Gemeindeinteressenten dem Bezirksbeamten ihre Wünsche erklären u. s. w. Ja, auch die Verhandlungen eines technischen oder wissenschaftlichen Kongresses gehören unter diese Kategorie<sup>1)</sup>, denn ihr Zweck ist es, den Ausspruch eines bestimmten Kreises von Interessenten zu geben — eine Aktion, zwar ohne rechtlichen Charakter, aber mit moralischer Wirkung.

So erweist es sich auf das Klarste, daß die Bestimmungen des §. 7 c und d des deutschen Autorgesetzes, das Resultat der langjährigen französischen und deutschen Entwicklung auf diesem Gebiete, durchaus nicht den Charakter einzelner bunter Ausnahmen haben, sondern auf den richtigen Prinzipien des litterarischen Schutzes beruhen, wenn auch diese Prinzipien seither mehr gefühlt, als klar erkannt worden sind.

---

1) Natürlich sofern sich dieselben in der Sphäre der Verhandlungen bewegen, während selbstständige Reden, welche außerhalb des Zweckes der



Dagegen sind Vorträge, Vorlesungen, Predigten u. s. w. geschützte Autorwerke, denn bei ihnen waltet der Zweck der künstlerischen Gestaltung ob, Renouard II nr. 67, Rendu nr. 749, Lang, propr. litt. p. 67, Morgan I p. 393 fg.; und es ist unerheblich, wenn der Autor etwa in öffentlichem Auftrag, oder in öffentlicher Funktion handelte, wenn er mit dem Vortrag eine Vertragspflicht erfüllte — denn die Erfüllung einer Verbindlichkeit an sich ist keine Rechtsaktion, vgl. meine *Abh.* in diesen *Jahrb.* XVI S. 261 fg.; auch ist es unerheblich, ob diesem Vortrag ein Skriptum zu Grunde liegt oder nicht<sup>1)</sup>: im Gegenteil, der richtige Vortrag ist derjenige, welcher aus der Inspiration des Augenblicks hervorgeht, so daß er höchstens auf eine schriftliche Skizze gestützt ist. Ebenso verhält es sich mit einer musikalischen Improvisation, einem improvisirten Gedicht, einer improvisirten dramatischen Darstellung, Lacan et Paulmier nr. 647; dabei darf man sich an den beschränkenden Ausdrücken der Gesetze: Schriftwerke, écrits und dgl., nicht stoßen, da diese nur von der gewöhnlichen Art der Manifestirung künstlerischer Gedankenerzeugnisse hergenommen sind, vgl. Blanc p. 42; auch darf der §. 5 b. des deutschen Autorgesetzes, welcher einzelne Arten von Reden besonders erwähnt, zu keiner restriktiven Annahme führen; allerdings ist derselbe nach dieser Auffassung streng genommen überflüssig, aber auch noch andere Bestimmungen unseres Autorgesetzes sind, von strengem legislativem Standpunkte, überflüssig, und nur aufgenommen, um bei der noch unvollkommenen wissenschaftlichen Entwicklung der Lehre einen Anhalt zu geben.

---

Verhandlung bei Gelegenheit zum Vortrage gelangen, Gegenstand des Autorrechtes sind und bleiben, s. sofort.

1) Holzschuher-Kunze, *Theorie und Kasuistik* II S. 214, Chauveau et Hélie, *théorie du Code pén.* VII p. 581.



So auch Wächter, Autorrecht S. 84<sup>1)</sup> gegen Dambach S. 57 fg. und Klostermann S. 60 fg. Auch der Umstand, daß ein Redner für seine Vorträge anderwärts belohnt wird, steht dem Autorrechte nicht im Wege; denn es ist dem Autor unbenommen, sich jedwede erlaubte Quelle der pekuniären Ausbeute zu eröffnen, Appelh. Paris 30./6. 1836, 18./6. 1840, Seinetrib. 2./3. 1841 bei Dalloz s. propriété littér. nr. 129; ebenso, wie es dem Autorrechte des Malers nicht im Wege steht, wenn er das Gemälde ausstellt und von den Zuschauern eine Abgabe erhebt. Die sonderbare Bestimmung des englischen Rechts, wornach Vorlesungen in Universitäten, öffentlichen Schulen u. s. w. schutzlos sind, 5 und 6 Will. IV c. 65 sect. 5, Stephen, Digest a. 19, Phillips p. 203, Compinger p. 34, wird daher auch in England selbst gemißbilligt; die Kommission zur Neugestaltung der Urheberrechtsgesetzgebung ist für deren Aufhebung, Report (1878) §. 87, ebenso die Bill des Jahres 1879.

Aus dem Erforderniß der künstlerischen Tendenz des Erzeugnisses folgt endlich als letzte Voraussetzung der Individualismus, die konkrete Gestaltung des Werkes<sup>2)</sup>: Jedes künstlerische Produkt ist eine konkrete Schöpfung, welche künstlerisch wirken soll; es ist nicht bloß eine Schablone, ein Schema, ein Hilfsmittel zur künstlerischen Produktion. Daher ist der bloße Plan eines Werkes niemals Gegenstand des Autorschutzes, Curtis p. 286, Morgan II p. 216. 217; ebensowenig die sprachliche Bezeichnung eines neu entdeckten Gegenstandes, vgl. hierüber, aber von anderem Standpunkte aus, Ch. des Moulins, de la propriété en matière de nomenclature scientifique (1854) p. 6 fg.; ebensowenig eine Sprachmethode,

1) Vgl. auch schon Zachariä, 40 Bücher vom Staat III S. 159. 160.

2) Vgl. auch Schäffle in der Tübinger Z. für Staatswissensch. XXIX S. 29.



z. B. Ollendorfs Methode der Sprachdarstellung, Heyde-  
mann-Dambach Nr. 14. 17, oder eine abgekürzte Methode  
der Berechnung und Buchführung, Appelb. Paris 2. | 8. 1870  
Pataille XVI p. 272. Noch weniger eine Methode der  
Sprachschrift, z. B. eine Methode der Tachygraphie oder Ste-  
nographie, Dambach, Gutachten Nr. 1, oder eine neue Me-  
thode der Zeichen- oder Maltechnik. Ebenso verhält es sich  
mit einer neuen Art des Versbaues, mit einer neuen Tonfolge,  
einer neuen rhythmischen Figur, einer neuen Art der Instru-  
mentation, vgl. Besque von Püttlingen S. 33 fg., oder  
einer neuen musikalischen Charakterform, z. B. der Field'schen  
Nocturne, der Chopin'schen Ballade; denn dies sind nur Sche-  
mata, innerhalb welcher die poetischen oder musikalischen Ge-  
danken sich zu bewegen, sich zu bethätigen haben.

Die Kunst kennt kein Geschlecht, ebensowenig die Wissen-  
schaft; die Darstellungen der Wissenschaft und der Kunst sind  
daher schutzberechtigt, ohne Rücksicht auf die mehr oder minder  
markante Darstellung geschlechtlicher Verhältnisse; nimmt man  
der Dichtung oder der bildenden Kunst die sexuelle Freiheit, so  
bläst man ihr den Lebensodem aus und lähmt ihre treibende  
Kraft: die sexuellen Verhältnisse sind und bleiben die Haupt-  
quelle des Schönen in den künstlerischen Schöpfungen aller Zeiten.  
Dasselbe gilt von der Freiheit philosophischer Erörterung, von  
der Zwangslosigkeit in der Spekulation über die letzten Pro-  
bleme. Keinem Werke, welches einen ächt ästhetischen oder  
wissenschaftlichen Zweck verfolgt, kann aus irgend einem der-  
artigen Grunde das Autorrecht abgesprochen oder verkümmert  
werden, und es ist ein unausstilgbares warnendes Exempel,  
wenn englische Gerichte es gewagt haben, Werken Byron's,  
wie dem „Kain“ und dem „Don Juan“ wegen ihres poetischen  
und philosophischen Inhalts den Autorschutz zu versagen, vgl.  
Phillips p. 25, Curtis p. 150, welche dies streng tadeln.



Vor einer solchen Probe könnte auch kein Shakespeare bestehen, noch weniger ein Propertius, Martial, Juvenal oder Apulejus. Nur wenn das Werk lediglich den Zweck frivolen Sinnenreizes verfolgte, wenn es daher in dem Sinne unsittlich wäre, daß seine Verbreitung als verboten und strafbar erschiene (§. 184 R.St.G.B.), oder wenn es sonst einen strafbaren Inhalt hätte, etwa wegen Aufforderung zu strafbaren Handlungen, zum Ungehorsam gegen Gesetze §. 110. 111 R.St.G.B., wegen Aufforderung zum Hochverrath §. 85 R.St.G.B., wegen Beschimpfung der Religion §. 166 R.St.G.B. oder wegen Vergehens gegen das Sozialistengesetz, nur dann wäre dem Werke der Autorschutz abzuspochen; dann wäre er ihm aber auch abzuspochen, denn die Rechtsordnung würde mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn sie auf der einen Seite die Verbreitung des Werkes verbieten, und auf der andern Seite dem Autor das Recht der Verbreitung gewähren und ihn in diesem Rechte schützen würde<sup>1)</sup>, Godson-Regnault p. 11 fg., Burke p. 10 und 30, Phillips p. 52, Curtis p. 149, Coryton, Stageright p. 54 fg., Ed. Laboulaye, études sur la propr. litt. p. 56 fg., Harum S. 72, Kramer, Rechte der Schriftsteller und Verleger S. 121, Wächter S. 91 (Verlagsrecht I S. 180), vgl. auch Mohl, Polizeiwissenschaft II S. 324, gegen Renouard II nr. 47, Friedländer S. 34, Richter, Kunst und Wissenschaft und ihre Rechte im Staat S. 101, Klostermann, geistiges Eigenthum I S. 153, Mandry S. 147 und insbesondere Stobbe III S. 25 No. 5; es ist entschieden unrichtig, wenn man behauptet, daß es sich erst aus dem strafgerichtlichen Urtheile ergebe, ob der Inhalt

1) Bekanntlich wurden auch in der Privilegienperiode Druckerlaubniß und Privileg nebeneinander gegeben; was nicht gedruckt werden durfte, erhielt auch kein Privileg, vgl. Le Barrois d'Orgeval p. 14 fg.: dieses kann hier analog angezogen werden.



eines Werkes gesetzwidrigen Charakters sei: vielmehr steht die Gesetzwidrigkeit einer jeden strafbaren Handlung, also auch der Verbreitung von Druckwerken an sich objektiv fest, auch vor jedem strafgerichtlichen Urtheil, und der Richter über das Urheberrecht hat ebensogut die Gesetzwidrigkeit incidenter zu berücksichtigen, wie jede andere für die Beurtheilung des Rechts erhebliche Thatsache. Das ist auch die Art der Römer, fr. 3 pr. §. 1 und 2 ad. leg. Corn. de sic., Paulli S. rec. V 23 §. 18 vgl. mit fr. 35 §. 2 de contr. emt., und insbesondere fr. 4 §. 1 fam. hercisc.: *Judex omnino interponere se in his non debet: boni enim et innocentis viri officio eum fungi oportere*: Der Theilungsrichter soll keiner Partei ein Recht an derartigen Dingen zuerkennen, sie stehen als Vermögensgüter außerhalb des gesetzlichen Schutzes, vgl. Wappäus, zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen (1867) S. 17. Daher sprechen denn auch selbst Vertreter des Gegentheils dem Verletzten den Entschädigungsanspruch ab, so Mandry S. 147. 148<sup>1)</sup>. Der Fall darf nicht auf gleiche Linie gestellt werden mit dem obern berührten Falle, wo Jemand an einer Verbesserungserfindung patentberechtigt ist, während das Patent für die Haupterfindung noch besteht und daher die Ausführung des Verbesserungspatents in das Hauptpatent eingreifen würde; denn in diesem Falle ist die Ausbeutung des Hauptpatents nicht absolut versagt, und durch Vereinbarung beider kann die Kombination beider Erfindungen in der gewerblichen Ausführung ermöglicht werden. So ist es aber hier nicht, wo die Verbreitung des Werkes nicht etwa bloß einem Einzelnen persönlich, sondern Allen absolut versagt ist.

1) Ebenso ist der Verlagsvertrag bezüglich eines verbotenen Buches nichtig, und keiner der Kontrahenten, welcher den Sachverhalt kannte, hat einen Anspruch gegen den andern, vgl. Morgan II p. 641. 656.



§. 5. Das Autorrecht steht dem Schöpfer des Werkes zu; jedoch ist es möglich, daß derselbe seine schöpferische Kraft zum Voraus einem Andern zur Disposition stellt, so daß das aus der Schöpfung entspringende Vermögensrecht sofort diesem Andern zukommt. Innerhalb welcher Schranken ein solches Dienstverhältniß von der Rechtsordnung gestattet wird, ist hier nicht zu erörtern; daß es innerhalb gewisser Schranken gestattet ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Wie dies bei der Occupation und Specification anerkannt ist, so gilt es auf dem Gebiete des Musterrechts, §. 2 Musterges., des Erfinderrechts, vergl. mein Patentrecht S. 58 flg. und Dernburg, Preuß. Priv.-R. II S. 734, Patentamt 2/1. 1879, Patentbl. 1879 S. 231<sup>1)</sup>, und so gilt es auch auf dem Gebiete des Autor- und Kunstwerkrechts. Wesentlich ist ein Vertragsverhältniß, kraft dessen der Schöpfer nicht nur das künftige Resultat seiner Schöpfung — sondern seine Arbeit selbst (und daher mit allen daraus entspringenden Rechten) einem Andern dienstbar gemacht hat, so daß es diesem Andern nur übrig bleibt, die Früchte der Arbeit zu beziehen, gerade so wie der Verpächter dem Pächter die Nutzungskraft der Sache parat stellt, so daß es diesem nur erübrigt, die Früchte zu percipiren. Dabei kommt es überall nicht darauf an, ob der Arbeiter mit dem Willen arbeitet, für einen Andern zu arbeiten — das einmal engagirte Stellvertretungsverhältniß dauert

1) Vergl. auch trib. civ. de Paris, 15/6. 1878, Patentbl. 1879, S. 79. Diese Frage wird durch die Schrift von Gareis, über das Erfinderrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern (1879) in keiner Weise gefördert. Derselbe scheint meine Ausführungen in meinem Patentrecht S. 58 fg. völlig übersehen zu haben, worin diese Frage in einer geradezu abschließenden Weise erörtert ist; sonst wäre die Behauptung (S. 12), daß er bei den „übrigen“ (von ihm vorher nicht citirten) „Kommentatoren des Patentgesetzes, insbesondere Klostermann und Landgraf“ (worunter wohl inter ceteros auch ich verstanden zu sein scheine!) ein näheres Eingehen auf die Frage nicht finde — völlig unmöglich.



so lange fort, bis der Arbeiter dem Dominus erklärt, daß er nun nicht mehr für ihn arbeite — dann allerdings ist seine künftige Thätigkeit in seinem Vermögen, und er ist nur obligatorisch verantwortlich für seinen Vertragsbruch; ganz wie, wenn ein Verpächter erklärt, daß der Pächter nicht mehr die Früchte percipiren dürfe, die Früchte nicht mehr in das Eigenthum des Pächters fallen, aber der Verpächter obligatorisch haftet. Ein solches Verhältniß kommt im litterarischen Verkehr vielfach vor; namentlich Arbeiten niederen Ranges, wie Uebersetzungen, Umarbeitungen, Arrangements werden vielfach im Dienst und Lohn eines Andern gefertigt. Ein Fall aber bietet besonderes Interesse dar, welcher zwar nicht dem Autorrecht, sondern dem nahe verwandten Kunstwerkrecht angehört, aber nichtsdestoweniger hier seinen Platz finden möge: Wer auf Bestellung malt oder formt, unterwirft zwar dessenthalben regelmäßig noch nicht seine Arbeit dem Vermögen eines Andern: Er verspricht das Resultat, nicht auch die Arbeit; und zwar verspricht er nur das greifbare Resultat, nicht auch das immaterielle Resultat; er verspricht das Bild, nicht auch die Composition. Anders dann, wenn der Gegenstand der Malerei so tief in das Innenleben eingreift, daß die Composition dem Beschauer das Intérieur, die privatesten Beziehungen einer Person eröffnet; dann wird die Arbeit dem Besteller unterthan, so daß alle ihre Resultate, das Bild, wie die Composition in seine Vermögenssphäre fallen und er und nur er an der Composition Urheberrecht genießt<sup>1)</sup>. Dies ist im deutschen Kunstwerkgesetze anerkannt für Porträte §. 8<sup>2)</sup>; das Gleiche aber wäre anzunehmen, wenn

1) Dieser Gesichtspunkt ist nicht richtig gewürdigt bei Wächter, Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (1877) S. 76 fg.

2) Aehnlich der Entwurf eines neuen französischen Gesetzes über die propriété artistique a. 3: Le droit de reproduction est aliéné avec l'oeuvre d'art, lorsqu' il s'agit de portraits commandés (Bulletin de l'assoc. littér. 1879 VI p. 20 fg.).



Jemand das Boudoir einer Dame oder sein Arbeitszimmer zeichnen ließe, denn diese Dinge sind für den Besteller, sie sind nicht für Jedermann<sup>2)</sup>. Dabei darf man sich nicht an der ungenauen Fassung des deutschen Gesetzes stoßen: „Dieses Recht geht auf den Besteller über“, als ob das Recht zuerst in der Person des Malers entstehe und durch Succession übergehe; es war eben schwer, eine bessere gemeinverständliche Bezeichnung des betreffenden Rechtsvorganges zu finden; auch bei Occupation durch einen Stellvertreter pflegt man vulgär zu sagen, das Recht des Stellvertreters gehe auf den Dominus über, obgleich es richtig juristisch hieße: Das Recht entsteht nicht in der Person des Vertreters, sondern in der des Dominus.

Diese Betrachtungsweise ist wichtig, nicht nur für die Construction, sondern auch für das juristische Resultat. Würde man eine Succession in die Rechte des Malers annehmen, so müßte man, wenn der Maler ein Ausländer ist, weiter annehmen, daß, sofern ein deutsches Urheberrecht nicht entsteht, auch keines auf den Besteller übergehen könne, mithin einem Jeden die Nachbildung des Gemäldes zustehe, ein Resultat, welches gewiß keine Billigung verdient. Vielmehr kommt es in diesem Fall darauf und nur darauf an, ob der Besteller ein Deutscher ist oder nicht.

2) Vergl. auch Burke in der bereits citirten Schrift von Cooke p. 27 fg. Derselbe Gesichtspunkt muß auch auf dinglichem Gebiete durchgreifen. Die etwaige Specification geschieht hier zu Gunsten des Bestellers, und dieser wird ipso facto Eigenthümer des Werkes. Auch in andern Folgerungen äußert sich der individualistische Charakter dieser Gegenstände. Kein Gläubiger wird die Familienporträts des Schuldners pfänden und versteigern lassen dürfen, ebensowenig als seine Orden und Ehrenzeichen, vgl. §. 715 Z. 9 C.Pr.O., und bei einer Erbtheilung werden dieselben ex aequo et bono dem einen der Erben zuzuweisen sein, eine Versteigerung außerhalb der Familie ist unzulässig. So schon Pothier, traité de la communauté nr. 671, vgl. auch Demolombe, cours de code civil XV nr. 700, 701, Laurent, principes de droit civil X nr. 339, Appellh. Paris 10/3. 1873, Pataille XVIII p. 271.



Das gleiche Stellvertretungsverhältniß würde stattfinden, wenn ein Künstler einen Photographen arbeiten ließe, um sich der Photographie bei einem Gemälde z. B. einem Porträt zu bedienen, wie dies in Frankreich mit Recht angenommen worden ist, Appelhof Paris 29/11. 1869 Dall. 1871 II p. 60. Und das Gleiche müßte auch dann gelten, wenn Jemand einen Musiker engagiren würde, um einige bekannte Melodien zu arrangiren und einem neuen Texte zu unterlegen, vgl. Coryton, stageright p. 60 fg., Morgan II p. 289, 290<sup>1)</sup>.

Dagegen schuldet natürlich der Schauspieler seinem Theater nur das Spiel, er schuldet ihm nicht das Autorrecht an den von ihm gedichteten Dramen, Morgan II p. 347. Anders der Kapellmeister, welcher in der Regel dem Theater, zwar nicht seine Neuschöpfungen, aber seine Arrangements und Uebearbeitungen schuldet, die für dieses Theater bestimmt sind. Vgl. Coryton p. 65 fg. und die dort cit. Entscheidungen, Pouillet nr. 196, Seine Tribunal 30/1. 1867 bei Pataille 1867 p. 19, a. A. Lacan et Paulmier nr. 669.

Dem Rechtsverhältniß der Arbeit des Einen für den Andern steht sehr nahe das Rechtsverhältniß der Cooperation Mehrerer zu einem und demselben litterarischen Erzeugnisse; in diesem Fall ist nämlich die Arbeit eines Jeden zugleich im Vermögen des Andern, so daß das Resultat der Gesamtarbeit im Vermögen der Mehreren ist: die mehreren Miturheber sind berechtigt, nicht Jeder an seiner Arbeit, sondern ein Jeder an der Gesamtarbeit und an dem Resultate der Gesamtarbeit.

Daß solche Gesamtarbeiten in den besten Zeiten der

1) Anders verhält es sich, wenn A die geistige Anweisung giebt und B nur die technische Ausführung übernimmt; hier ist B nicht der Stellvertreter des A, sondern nur der Gehülfe desselben; denn A vollzieht die gesammte Geistesarbeit, B nur das Körperliche, ähnlich wie der Gehülfe, der auf Anweisung des Erfinders arbeitet.



dichterischen Produktion von Seiten der bedeutendsten Meister vorkamen, ist bereits früher bemerkt worden, wenn es auch naturgemäß eines ungewöhnlichen Adaptationsvermögens bedarf, um seine geistige Arbeit mit der eines Andern völlig zu verschmelzen. Auch auf dem Gebiete der bildenden Kunst ist ein solches Zusammenwirken nichts Seltenes, ja es legt vielfach ein rührendes Zeugniß ab von dem gemeinschaftlichen idealen Streben mehrerer Künstler, von denen Jeder seine Gränzen kennt, oder von der Macht eines Meisters, welcher den Genius seiner Schüler mit sich fortreißt. Die Giottisten Niccolo, Lorenzo und Spinello Aretino malen zusammen ein Tryptichon, in welchem kein Kenner die Hände dreier Maler unterscheiden kann (Kübke, Geschichte der italienischen Malerei 1878 I S. 153), die Lombarden Buttinone und Zenale componiren und malen zusammen das Altarbild im Dome zu Treviglo (Kübke a. a. O. I S. 491 fg.), Waterloo läßt sich die Staffage zu seiner Waldlandschaft von Beenix malen, Jan Breughel malt die Landschaft und Balen, Kottenhammer oder Rubens das Genre oder die historische Darstellung, oder Rubens die Personen, Breughel den Kranz (Münchener Pinakothek Nr. 241) u. s. w. Vgl. Müller, die Künstler aller Zeiten und Völker (2. Aufl. von Seubert) s. v. Breughel und Waterloo.

Insbefondere aber wird sich die Collaboration Mehrerer dann als nothwendig erweisen, wenn die Arbeit in verschiedene Gebiete eingreift, welche über den Genius eines Einzelnen hinausragen. So wenn der eine Theil den Text, der andere die Abbildungen herstellt, so daß beide zusammen ein einheitliches Gesamtopus bilden, indem der Text die Illustration der Abbildungen und die Abbildungen die Illustration des Textes ausmachen. Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 116 fg. Aehnlich ist die Cooperation zwischen dem dramatischen Dichter und dem



Komponisten zur Herstellung der Oper. In diesen Fällen ist die Gesamtarbeit in der beiderseitigen Mitberechtigung, so zu sagen, im beiderseitigen Miteigenthum, aber nur qua Gesamtarbeit. Denn soweit die Theile dieser Gesamtarbeit eine separate Ausbeutung zulassen und für sich ein selbstständiges Ganze bilden, sind sie als solche im Vermögen des Einzelnen und bleiben es, solange nicht eine Cession, eine Transferirung derselben stattgefunden hat; vgl. Renouard II nr. 102, Lacan et Paulmier nr. 661, Pataille, Annales 1857 p. 461, Pouillet nr. 117, Wächter, Autorrecht S. 308 fg. — Dieses Verhältniß ist wichtig für die Bemessung der Autorfrist, denn diese zählt für die Ausbeutung des Ganzen als Ganzes von dem Tode des Letzlebenden an, für die Ausbeutung des Einzelnen qua Einzelnes aber jeweils vom Tode desjenigen an, dem das Einzelne zugehört. Wir haben hier ein Ganzes, welches als Ganzes einer besondern Rechtssphäre unterliegt, während die einzelnen Theile, soweit sie einzeln benutzbar sind, der Berechtigung der Einzelnen nicht entzogen sind. Allerdings ist das Ganze nur benutzbar unter Benutzung der Theile; aber die Einzelnen haben gerade durch ihre Zusammenarbeit die Benutzung der Theile zu Gunsten des Ganzen gestattet, das Einzelne dem Ganzen in dieser Hinsicht unterworfen.

Kein Condominium findet statt bei Sammelwerken, encyclopädischen Werken u. s. w., bei welchen der Eine als Redaktor den Gesamtorganismus aufbaut, während Andere die einzelnen Artikel, die Glieder des Ganzen, liefern. Denn hier gehört das Ganze als Ganzes dem Redaktor als das Resultat seiner redaktionellen Thätigkeit (Lacan et Paulmier nr. 643 und die dort cit. Entscheidungen), während die einzelnen Theile den Einzelnen angehören; daher die Schutzfrist für das Ganze nach der Lebensdauer des Redaktors, die Schutzfrist für die einzelnen Theile jeweils nach der Lebensdauer der



Verfasser der einzelnen Artikel zu bemessen ist. Wohl aber tritt auch hier die eigenartige juristische Constellation ein, daß das Ganze als solches einem Andern angehört, als die Theile. Allerdings ist auch hier die Benutzung des Ganzen nur möglich unter Benutzung der Theile; allein die Einzelautoren haben durch ihre Einlieferung an die Redaktion zum Zweck der Aufnahme in das Gesamtwerk diese Benutzung gestattet, sich dieser Benutzung unterworfen. Daraus folgt, daß das Autorrecht des Redaktors an dem Ganzen als Ganzes fortbestehen kann, wenn auch die Autorrechte der einzelnen Artikelschriftsteller erloschen sind — ebenso wie ein Sammler oder Herausgeber eines Werkes, dessen Bestandtheile schon längst gemein frei sind, eben durch die Redaktion ein Autorrecht an dem Ganzen, allerdings auch nur an dem Ganzen, erlangen kann. Umgekehrt kann das Recht der Einzelnen fortbestehen, wenn auch das Recht des Redaktors erloschen ist; in diesem Falle darf ein Dritter nur unter Zustimmung dieser Einzelautoren das Gesamtwerk wiederholt publiziren, da die Gesamtpublikation eine Benützung der Rechte der Einzelnen enthält, und die Einzelnen diese Benützung zwar seiner Zeit dem Herausgeber, nicht aber dadurch auch diesem Dritten gestattet haben, vgl. §. 2 deutsch. Autorges. Was aber hier das Verhältniß der Einzelautoren zum Redaktor betrifft, so geht aus dem Obigen hervor, daß an sich die Einzelautoren berechtigt sind, ihre Einzeloperate einzeln zu veröffentlichen, Schellwig, Kritik des Nachdruckgesetzes für Württemberg S. 65 (§. 8) und 91, italienisches Autorgesetz 1865 a. 7<sup>1)</sup>, da das Autor-

1) La pubblicazione di un lavoro che consti di parti distinte, ma talmente coordinate, che il loro insieme formi un' opera sola, ovvero una raccolta avente uno scopo determinato, conferisce a chi la concepì il diritto esclusivo di riprodurla e di spacciarla. Nondimeno ciascuno degli autori di una delle parti che compongono simili pubblicazioni conserva rispettivamente i suoi diritti sul proprio lavoro, e può riprodurlo separatamente, indicando l'opera o la raccolta d'onde lo estraе.



recht des Redaktors nur an dem Gesamtwerke als solchem, nicht an den einzelnen Theilen besteht; nicht richtig in dieser Beziehung Appelh. Orléans 10/7. 1854, Pataille I p. 135 fg. Nun wird aber das Ganze gemeinhin doch einem Verleger übertragen, und zwar in dem Sinne, daß der Verleger nicht nur das Verlagsrecht an der compilirenden Arbeit des Redaktors, sondern auch an den compilirten Theilen, also an den Erzeugnissen der Einzelautoren erlangt, wenn auch mit der ausdrücklichen Bestimmung, diese Theile nur in und mit dem Ganzen zu verwerthen. Daher tritt diese Zweifelt des Autorrechts äußerlich meistens nicht hervor, außer in Betreff der Autorfrist. Jedoch kann der Einzelautor sich Vorbehalte machen, sich anderwärtige Verwerthung zum Voraus ausbedingen; diese Vereinbarung betrifft aber sein Verhältniß zum Verleger und nur dasselbe; sie betrifft nicht die Gränzscheide zwischen seinem Autorrecht und dem des Redaktors. Vergl. auch Thulliez, Etude législative, historique et juridique sur la propriété littéraire (1876) p. 272.

## §. 6.

Der Inhalt des Autorrechts besteht in dem exclusiven Rechte der Verwerthung des wirthschaftlichen Gutes, soweit die Rechtsordnung eine exclusive Verwerthung eines Einzelnen zuläßt. Die Ausdehnung des Rechts bemißt sich einmal nach seinem Gegenstande, sodann nach der verschiedenen Möglichkeit der Ausbeute und den Schranken, welche der Einzelausbeute von der Rechtsordnung gesteckt sind. Der Gegenstand des Rechts ist früher klargelegt worden. Es wurde gezeigt, daß dem Autor bald nur die äußere Ausdrucksform, bald auch die innere Form, bald auch der geistige Inhalt selbst angehört; nur was ihm angehört, ist Gegenstand seines Rechts. Ein Uebersetzer kann verlangen, daß seine Uebersetzung nicht nachgedruckt werde — er kann aber nicht verhüten, daß das Original von einem Andern, sei es in die nämliche, sei es in eine andere Sprache, übersetzt wird; er